

Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2017
Rat	07.12.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr.	730/2017-2
Stand	19.10.2017

**Betreff** **Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes ab 01.01.2018**

**Beschlussvorschlag Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

**Beschlussvorschlag Rat:**

Der Rat beschließt folgende Gebührensatzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes:

**Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes ab 01.01.2018**

Aufgrund der §§7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), der §§1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV.NRW. S. 448) und des §2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV.NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom xx.xx.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen und Leistungen des Standesamtes der Stadt Bornheim werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichenden Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## Anlage

### Tarif zur Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes, gültig ab 01.01.2018:

Nr. des Gebührentatbestandes	Tarif (€)
<b>1 Eheschließung</b>	
1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ( <u>deutsches Recht</u> ) mit Vornahme der Eheschließung im Rathaus	60 €
1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen und Vornahme der Eheschließung im Rathaus, wenn <u>ausländisches Recht</u> zu beachten ist: je nach Zeitaufwand	120 € (bis zu 2 Stunden Verwaltungsaufwand); 30 € für jede weitere angefangene halbe Stunde
<u>1.3 Vornahme der Eheschließung außerhalb des Rathauses:</u> (zuzüglich zu den Gebühren nach 1.1 und 1.2)	
1.3.1 Zuschlag für Eheschließungen auf dem <u>Trimborn-Hof</u> und im <u>Schlosshotel Domäne Walberberg</u> <ul style="list-style-type: none"><li>- während der Dienstzeiten</li><li>- außerhalb der Dienstzeiten (an Samstagen)</li></ul>	60 € 240 €
1.3.2 Zuschlag für Eheschließungen auf dem <u>Fahrgastschiff „Anja“</u> <ul style="list-style-type: none"><li>- während der Dienstzeiten</li><li>- außerhalb der Dienstzeiten (an Samstagen)</li></ul>	120 € 300 €
1.4 Vornahme der Eheschließung <u>außerhalb der üblichen Öffnungszeiten</u> des Standesamtes (z.B. an Samstagen im Rathaus), ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	120 €
1.5 Vornahme der Eheschließung durch ein <u>anderes</u> als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60 €
1.6 Beschaffung eines <u>Ehefähigkeitszeugnisses</u> für einen Ausländer: je nach Zeitaufwand	60 € (bis zu 1 Stunde Verwaltungsaufwand); 30 € für jede weitere angefangene halbe Stunde
<b>2 Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe</b>	
2.1 Prüfung der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	Gebührenfrei
2.2 Gebühren für eine Zeremonie	analog zu 1. Eheschließung
(Weitere Gebühren, z.B. für Urkunden oder Abschriften, können anfallen)	

<b>3 Namensrechtliche Erklärungen</b>	
3.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur <u>Namensführung</u> auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	45 €
3.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine <u>Namensänderung</u> oder über eine namensrechtliche Erklärung	15 €

<b>4 Sonstige Amtshandlungen</b>	
4.1 Nachträgliche Beurkundung einer <u>Eheschließung</u> oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer <u>Geburt</u> nach §§ 34 bis 36 PStG: je nach Zeitaufwand	120 € (bis zu 2 Stunden Verwaltungsaufwand); 30 € für jede weitere angefangene halbe Stunde
4.2 Nachträgliche Beurkundung eines <u>Sterbefalls</u> nach § 36 PStG	50 €
4.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine <u>eidesstattliche Versicherung</u> : je nach Zeitaufwand	30 € für jede angefangene halbe Stunde
4.4 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den <u>früheren</u> Standesregistern	20 €
4.5 Erteilung einer <u>Personenstandsurkunde</u> gemäß § 55 PStG (inklusive 5 weitere Abschriften)	20 €
4.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 4.4 bzw. 4.5 (ab der 6. Abschrift)	10 €
4.7 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein <u>Personenstandsregister</u>	10 €
4.8 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine <u>Sammelakte</u>	10 €
4.9 <u>Suchen</u> eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	30 € für jede angefangene halbe Stunde
4.10 Eintragung in ein <u>internationales Stammbuch</u> der Familie	20 €
4.11 Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50 €

### **Sachverhalt**

Die Gebührentarife für Amtshandlungen des Standesamtes richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstellen 5b ff. Die jährlichen Gebühreneinnahmen betragen rd. 34.000 €.

Gem. §2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) dürfen Kommunen eigene Gebührenordnungen mit abweichenden Gebührentarifen festlegen. Die Gebührenhöhe soll sich gem. §3 Abs. 1 GebG NRW einerseits nach dem Verwaltungsaufwand und andererseits nach dem Nutzen für den Gebührenschuldner richten (Äquivalenzprinzip). In NRW haben bereits viele Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, abweichende Gebührensatzungen zu erlassen.

Die Verwaltung hat die Gebührentatbestände des Standesamtes auf deren Kostendeckung hin untersucht. Die Prüfung hat ergeben, dass die Gebührentarife des Landes NRW größtenteils nicht die Kosten des Verwaltungsaufwandes decken. Aufgrund der vorgenommenen Kostenkalkulationen und der Nutzenabwägung werden daher von der AVerwGebO NRW abweichende Gebührentarife vorgeschlagen, die durch eine eigene Gebührensatzung festgelegt werden sollen.

Beispielhaft sind in der nachfolgenden Tabelle einzelne abweichende Gebührentarife des Standesamtes dargestellt (Gegenüberstellung AVerwGebO NRW und Vorschlag Stadt Bornheim):

<b>Tatbestand (Bsp.)</b>	<b>Tarif AVerwGebO NRW</b>	<b>Vorschlag Stadt Bornheim</b>
5b.1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen (deutsches Recht)	40 €	60 €
5b.1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen (ausländ. Recht): je nach Zeitaufwand	66 €	Mind. 120 € (bis zu 2 Stunden); 30 € für jede weitere angefangene halbe Stunde
5b.3.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur <u>Namensführung</u>	21 €	45 €
5b.4.2 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls	21 €	50 €
5b.4.5 Erteilung einer <u>Personenstands-urkunde</u> gemäß § 55 PStG	10 €	20 €

### **Finanzielle Auswirkungen**

Steigerung der Gebühreneinnahmen des Standesamtes ab 2018 um ca. 25.000 € jährlich.